

Dr. Michael Manz
Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Finanzsystem und Finanzmärkte
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 2. März 2023

Stellungnahme zum Gesetzgebungsprojekt: Zentrales Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und weitere Transparenzmassnahmen

Sehr geehrter Herr Dr. Manz, sehr geehrte Frau Matthews-Steck, sehr geehrte Frau Dr. Graf-Hurni

Gerne nimmt die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) erneut die Möglichkeit wahr, sich zum Gesetzgebungsprojekt «Zentrales Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und weitere Transparenzmassnahmen» zu äussern. Unsere nachfolgende Stellungnahme verstehen wir als Ergänzung zu unseren bisherigen und künftigen schriftlichen und mündlichen Äusserungen (u.a. im Rahmen der ISFIN-Arbeitssitzungen). Wir haben uns dabei an Ihrer Übersicht vom 24. Januar 2023 zur Vorbereitung der Informationsveranstaltung vom 1. Februar 2023 orientiert. Wir referenzieren im Text jeweils auf die dort verwendete Systematik. Im Übrigen beschränken wir uns auf die Themen, welche vorrangig die Finanzintermediäre betreffen.

1. Wir begrüssen ausdrücklich die Schaffung eines zentralen Transparenzregisters auf Grundlage eines Spezialgesetzes mit Anpassung der weiteren betroffenen Gesetze in dessen Anhang. Ebenso begrüssen wir, dass der Fokus nicht nur auf der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, sondern auch auf die Bekämpfung der Finanzkriminalität, insbesondere der Korruption, sowie die Umsetzung von Wirtschaftssanktionen und der Steuergesetze gelegt wird.

Ebenso unterstützen wir die von Ihnen hervorgehobenen zentralen Merkmale des Gesetzesvorhabens. Zu vermeiden sind jedoch Doppelspurigkeiten. Zur Erfüllung ihrer GwG-Sorgfaltspflichten sollte eine Einsichtnahme der Finanzintermediäre in das Register ausreichend sein. Pflichten zur parallelen Einholung von Informationen über die wirtschaftlich berechnigte Person («der wB») sind nach Einführung des Registers nicht zielführend (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 2. nachfolgend).
2. Als positiv, aber auch notwendig erachten wir insbesondere die geplante Vereinheitlichung der Definition des wB bei juristischen Personen im Geldwäschereigesetz einerseits und im Handelsrecht andererseits. Wir begrüssen, dass der «kaskadenartige» Ansatz, wie er sich im Bereich des GwG bei der Feststellung

des Kontrollinhabers bewährt hat, beibehalten werden und ebenfalls im Bereich des Zivilrechts angewendet werden soll. Damit werden auch Probleme zur Feststellung des wB bei Vereinen und Stiftungen lösbar, indem bei Vereinen die von Ihnen in Frage 4.2. vorgeschlagenen Personen und ersatzweise der Geschäftsführer oder Präsident des Vorstands und bei Stiftungen letztlich der Stiftungsratspräsident als wB festgestellt werden könnte. Die in Frage 4.2. enthaltenen Varianten zur Feststellung des wB bei Vereinen und Stiftungen scheinen uns im Übrigen zielführend.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die von den Gesellschaften zu erhebenden Angaben mit denjenigen übereinstimmen, welche die Finanzintermediäre bisher erhoben haben. Andernfalls besteht zumindest in einer Übergangsphase ein grosses Potential von zahlreichen fachlich unnötigen «Discrepancy Reports» im Sinne von Ziffer 17. der übermittelten Unterlage. Gemäss dieser Ziffer ist vorgesehen, dass Finanzintermediäre Differenzen zwischen den vom Kunden erhaltenen Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person und dem Eintrag im Transparenzregister melden müssen. Wird im Handelsrecht ein weitergehender Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet, so dürften regelmässig Differenzen zu den von den Finanzintermediären gemäss GwG-Vorgaben eingeholten Informationen vorliegen. Eine für einen «Discrepancy Report» massgebende Differenz würde gleichzeitig nicht bestehen, da die unterschiedlichen Angaben keine materielle Differenz (wie geänderte Beherrschungsverhältnisse), sondern eine Differenz sind, welche auf unterschiedliche Vorgaben zurückgeht. Wir regen deshalb an, hier bei der Schaffung der weiteren Vorgaben bestrebt zu sein, die Begriffe im Handelsrecht und Geldwäschereigesetz vollständig zu harmonisieren.

Nach unserem Verständnis sollten jedoch die Sorgfaltspflichten zur Feststellung des wB für einen Finanzintermediär, der verfahrensgemäss Einsicht in das Register nimmt und die Informationen hieraus verwendet, als erfüllt gelten. Dies gilt selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass ihm keine Differenzen bekannt sind und keine Anhaltspunkte bestehen, wonach die Information unrichtig, unvollständig, veraltet oder in sonstiger Weise nicht hinreichend geeignet zur Feststellung des wB ist. Im Sinne der Klarstellung und Rechtssicherheit regen wir die Schaffung einer diesbezüglichen Regelung im Geldwäschereigesetz an. Dies erachten wir als wichtig um eindeutig zu regeln, dass keine zusätzlichen oder intensivierten Sorgfaltspflichten für die Finanzintermediäre geschaffen werden, sondern die Vorgaben mit Einsichtsname in das Register erfüllt sind (sofern nicht wie ausgeführt besondere Umstände vorliegen). Ihre Frage in Ziffer 15.1. nach den Folgen einer Einsichtnahme der Finanzintermediäre in das Register ist damit ebenfalls beantwortet. Zum Verfahren des «Discrepancy reportings» vgl. die Ausführungen unter Ziffer 5. nachfolgend.

3. Die gemäss Ziffer A. 3. der Grundsätze vorgesehenen Ausnahmen für börsenkotierte Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften begrüessen wir.
4. Die Beschränkung des Registerzugangs auf einen Adressatenkreis mit berechtigtem Interesse ist auch vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils Az. C-37/20, C-601/20 vom 22. November 2022 selbstverständlich.

5. Zum Verfahren des Discrepancy reportings und zu Ihren Fragen unter Ziffer 17. führen wir gerne was folgt aus:

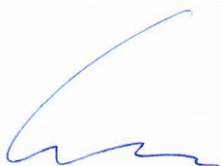
Auch wenn dem Register lediglich deklaratorische Wirkung zukommen soll, müssen sich die Finanzintermediäre zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten doch auf dessen Inhalt verlassen können, es sei denn, es bestünden Differenzen zwischen den dem Finanzintermediäre vorliegenden und im Register enthaltenen Informationen. Unseres Erachtens sollte den Finanzintermediären die Möglichkeit eingeräumt werden, den Kunden zu einer Korrektur der Angaben ihm gegenüber oder zu einer Bereinigung des Registers aufzufordern. Will er diesen Kontakt mit dem Kunden nicht suchen oder führt der Kontakt nicht zu einer Bereinigung der Situation, muss er beim Register (und sofern die Voraussetzungen von Art. 9 GwG erfüllt sind bei der MROS) Meldung machen.

Es ist dazu eine klare Regelung u.a. in Art. 5 Abs. 1 GwG erforderlich, welcher bereits heute eine Pflicht zur nochmaligen Identifikation resp. Feststellung des wB vorsieht, wenn nachträglich Zweifel auftauchen. Vertiefte Abklärungen im Sinne von Art. 6 GwG und auch Meldungen nach Art. 9 GwG sollten unverändert weiterhin nur unter den dort aufgeführten Umständen Pflicht sein. Die Diskrepanz zwischen eigenen Informationen des Finanzintermediärs und jenen im Register sind Umstände, welche es im Gesamtkontext zu würdigen gilt. Sie allein vermögen kaum je für sich selbst einen Geldwäschereverdacht zu rechtfertigen.

Der Finanzintermediär sollte auf jeden Fall über den Ausgang eines «Discrepancy reporting»-Verfahrens informiert werden. Dies kann sich auf Grund weiterer Umstände dergestalt auswirken, dass vertiefte Abklärungen gemäss Art. 6 GwG notwendig werden und eventuell gestützt darauf eine Meldepflicht nach Art. 9 GwG begründet wird. Die Folgen für eine Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung sind in solchen Fällen bereits in Art. 9b GwG geregelt. Besteht weder eine Pflicht zur vertieften Abklärung nach Art. 6 GwG oder ergibt sich daraus keine Meldepflicht nach Art. 9 GwG, so ist der Finanzintermediär frei, die Geschäftsbeziehung nach den gegebenen zivilrechtlichen Möglichkeiten abzubrechen oder nicht.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen gerne für einen weiteren Austausch für die Erarbeitung eines sich in der Praxis bewährenden Regulierungsrahmens zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SRO-SVV



Dr. Markus Hess
Präsident



Dr. Christina Brugger
Leiterin der Geschäftsstelle